

Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV)

Lieferanten

Lieferantin _____

-im Folgenden „Lieferantin“ genannt-

vertreten durch _____
 Fon _____
 Fax _____
 Mail _____
 Homepage _____

Auftraggeberin Aufzugswerke Schmitt + Sohn GmbH & Co. KG
 Hadermühle 9-15
 90402 Nürnberg

-im Folgenden „S+“ genannt-

Ihr Ansprechpartner _____
 Fon _____
 Fax _____
 Mail _____
 Homepage www.schmitt-aufzuege.de

1. Ziel dieser Vereinbarung

- 1.1 Die Lieferantin und S+ streben eine langfristige partnerschaftliche Lieferbeziehung an und verpflichten sich dabei auf die Einhaltung einheitlicher Qualitäts- und Umweltstandards nach Maßgabe dieser Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV).
- 1.2 Oberstes Ziel der Zusammenarbeit und der Qualitätssicherung ist die nachhaltige Sicherstellung der Zufriedenheit der Endkunden von S+. Zur Erreichung dieses Ziels sind sich die Parteien einig, dass bei allen Geschäftsvorgängen ein Null-Fehler-Ziel angestrebt wird.
- 1.3 Diese QMV regelt die Geschäfts- und Lieferbeziehung zwischen der Lieferantin und allen Unternehmen von S+. Die Bestimmungen dieser QMV gelten unmittelbar für alle Bestellungen der in der Anlage 1 aufgeführten, mit S+ verbundenen Unternehmen und Niederlassungen. Diese erwerben als Auftraggeberinnen aus dieser Vereinbarung eigene Rechte (Vertrag zugunsten Dritter).

2. Unternehmensqualität

- 2.1 Die Lieferantin verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend den Anforderungen der DIN EN ISO 9001, alternativ QS-9000, VDA 6.1 oder ISO/TS 16949 aufzubauen und aufrecht zu halten. Die Vorlieferanten der Lieferantin sind in das Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen.
- 2.2 Die Lieferantin verpflichtet sich für kritische Ereignisse, die die Fähigkeit zur vertragsgemäßen Belieferung von S+ gefährden (z.B. Unterbrechungen in der Energieversorgung, Arbeitskräftemangel, Ausfall von wichtigen Betriebsmitteln), Notfallpläne zu erstellen, um in vertretbarem Maße die Belieferung von S+ auch in diesen Fällen zu gewährleisten.
- 2.3 Auf Verlangen ist die Lieferantin verpflichtet, S+ Einblick in ihr Qualitätsmanagementhandbuch und ihre Verfahrensanweisungen zu gewähren, soweit diese für die Lieferbeziehung von Bedeutung sind.

Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV) Lieferanten

- 2.4 Soweit die Lieferantin noch kein Qualitätsmanagementsystem gemäß Ziffer 2.1 unterhält, verpflichtet sie sich, ein solches innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einzurichten und durch eine akkreditierte Stelle zertifizieren zu lassen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Zeitplan für die Vorbereitung auf die Zertifizierung an S+ zu übergeben.
- 2.5 S+ hat das Recht, sich jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten durch ein Qualitätsaudit von der Wirksamkeit der qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen und die vertragsgemäße Ausführung der Produkte in allen Fertigungsschritten bei der Lieferantin zu überprüfen. Die Lieferantin führt auf erste Anforderung durch S+ eine Selbstauditierung durch und stellt S+ die Ergebnisse dieser zur Verfügung.

3. Präventive Qualitätsplanung

- 3.1 Im Rahmen einer präventiven Qualitätsplanung sind von der Lieferantin zur frühzeitigen Sicherstellung einer dauerhaft fehlerfreien Belieferung von S+ folgende Maßnahmen zu ergreifen und zu dokumentieren:
- Sämtliche Qualitätsmerkmale und Qualitätsanforderungen, insbesondere die funktionsrelevanten, sind in Abstimmung mit S+ zu entwickeln, wobei verbindliche Festlegungen an die zu liefernden Produkte ausschließlich von S+ in den technischen Unterlagen erfolgen. Hierbei kann S+ auf Unterlagen der Lieferantin Bezug nehmen.
 - Die Lieferantin hat einen umfassenden Prozessplan zur Belieferung von S+ zu erstellen.
 - Die Lieferantin hat eine Herstellbarkeitsbewertung vorzunehmen und S+ die Herstellbarkeit schriftlich zu bestätigen.
 - Die erforderlichen Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Prüfmittel sind in Abstimmung mit S+ festzulegen, zu entwickeln und zu beschaffen. Prüfmittel müssen dabei eine Genauigkeit von mindestens einem Zehntel der definierten Maßtoleranz aufweisen (Faktor10). Hierbei hat die Lieferantin sich mit allen Prüfmitteln auszustatten, die erforderlich sind, um alle gemäß den technischen Unterlagen zu prüfenden Merkmale prüfen zu können. Die Prüfmittel sind mit S+ abzustimmen.
 - Die Lieferantin hat in Abstimmung mit S+ Arbeits- und Prüfanweisungen für den gesamten Herstellungsprozess zu erstellen.
 - Die Lieferantin hat während des gesamten Produktions- und Geschäftsprozesses umfassende Qualitätsaufzeichnungen zu führen.
 - Die Verpackungsart ist von der Lieferantin in Abstimmung mit S+ festzulegen
 - Anschließend hat die Lieferantin Erstmuster unter Serienbedingungen herzustellen und S+ diese gemeinsam mit einem Erstmusterprüfbericht zur Freigabe zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Die unter Ziffer 3.1 benannten Dokumente sind S+ zur Prüfung, Abstimmung und Archivierung zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Die Lieferantin wird dafür Sorge tragen, dass ihr alle für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten, Umstände und Informationen sowie die beabsichtigte Verwendung ihrer Leistungen rechtzeitig bekannt sind. Sie steht dafür ein, dass ihre Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind und dass sie sich für die beabsichtigte Verwendung eignen und dem anerkannten und erprobten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

4. Ausführungsqualität

- 4.1 Die Lieferantin verpflichtet sich, alle Leistungen ausschließlich nach den technischen Vorgaben von S+ zu erbringen. Technische Zeichnungen, die Gegenstand der Leistungsbeschreibung geworden sind, sind für die Lieferantin bindend. Bei allen Lieferungen sind die technischen und physikalischen Spezifikationen und Vorgaben von S+ unbedingt und ausnahmslos zu beachten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Lieferantin, alle geltenden Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Bei einer Produktion außerhalb der Europäischen Union ist die Lieferantin verpflichtet, auch in Drittländern die Einhaltung europäischer Mindeststandards des Arbeits- und Umweltschutzes und der Unfallverhütung sicherzustellen. Für den Fall, dass Spezifikationen und Vorgaben von S+ im Widerspruch zu geltenden Normen, Gesetzen oder Rechtsvorschriften stehen sollten,

Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV) Lieferanten

- wird die Lieferantin S+ hierauf schriftlich hinweisen und eine entsprechende Klärung einfordern.
- 4.2 Beschaffung
Die Lieferantin verpflichtet ihre Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihr übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung. Sie nimmt eine qualifizierte Bewertung und Auswahl ihrer Unterlieferanten vor und unterstützt sie bei der Qualitätsplanung und bei der Planung von Umweltschutzmaßnahmen.
- 4.3 Produktion
Die Lieferantin verpflichtet sich, für ihre wesentlichen Produktionseinrichtungen ein geeignetes System zur Wartung und Reparatur sowie zur vorbeugenden Instandhaltung zu entwickeln, umzusetzen und zu unterhalten.
- 4.4 Prüfungen
Zur Vermeidung von Auslieferungen fehlerhafter Teile ist die Lieferantin verpflichtet, an allen zur Lieferung vorgesehenen Teilen die erforderlichen Prüfungen zur Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 4.5 Qualitätseinbrüche / Abweichungen
Bei Qualitätseinbrüchen ist S+ unverzüglich schriftlich zu informieren. Qualitätsabweichungen müssen vor Auslieferung schriftlich in Form eines Fehlerberichts zur Genehmigung an S+ eingereicht werden. Bei Anlieferung der Ware muss der genehmigte Fehlerbericht (Abweichungsgenehmigung) vorliegen. Die Transportbehälter der abweichenden Produkte sind deutlich zu kennzeichnen. Im Übrigen gilt Ziffer 7.
- 4.6 Qualitätsdokumente
Alle Qualitätsdokumente und Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf von zwei Kalenderjahren nach der letzten Lieferung des betreffenden Produkts, mindestens jedoch fünf Jahre aufzubewahren.
- 4.7 Technische Änderungen
Die Lieferantin ist verpflichtet, S+ bei jeder geplanten Änderung, insbesondere der Spezifikationen, des Materials, der Unterlieferantin, des Teils, der Werkzeuge, des Prozesses, der Maschinen und/oder der Software vorab zu informieren. Bei derartigen Änderungen müssen die Qualitätsmanagementdokumente, insbesondere die Failure Mode and Effects Analysis (FMEA) und der Qualitätsmanagementplan geprüft und aktualisiert werden.
Vor der Lieferung geänderter Produkte ist eine erneute Bemusterung durchzuführen. Nach erfolgreicher Prüfung erteilt S+ der Lieferantin eine schriftliche Freigabe.
In Einzelfällen kann S+ durch eine schriftliche Bestätigung der Nichterforderlichkeit auf eine erneute Bemusterung verzichten. Die Bestätigung der Nichterforderlichkeit einer Bemusterung entbindet die Lieferantin nicht von der Verpflichtung, nach den zuletzt freigegebenen Spezifikationen und Vorgaben zu liefern. Bei erneuten Änderungen oder Rückänderungen ist erneut vorab eine Freigabe von S+ einzuholen.
- 4.8 Ersatzteilverfügbarkeit
Die Lieferantin gewährleistet eine Ersatzteilverfügbarkeit von mindestens 15 Jahren ab der letzten Lieferung. Vor Einstellung der Fertigung oder der Ersatzteilverfügbarkeit ist S+ mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zu informieren und Gelegenheit zu geben, sich entsprechend einzudecken.
- 5. Lieferqualität / Anlieferung**
- 5.1 Die Lieferantin darf grundsätzlich nur fehlerfreie Produkte an S+ liefern. S+ soll immer in der Lage sein, von der Lieferantin erhaltene Teile ohne Wareneingangsprüfung direkt in die Produktion zu geben.
- 5.2 Die Lieferantin verpflichtet sich, ihre Lieferzusagen zu 100% einzuhalten. Ist es der Lieferantin nicht möglich, die Lieferzeit einzuhalten, hat sie dies S+ unverzüglich bei Kenntniserlangung unter Angabe von Gründen und einer neuen Lieferfrist schriftlich anzuzeigen.
- 5.3 Für Schäden und erhöhte Abwicklungskosten, insbesondere durch erhöhte Transportkosten oder erforderliche Sonderfahrten und Expresslieferungen aus der Nichteinhaltung der Lieferzeit hat die Lieferantin einzustehen.
- 5.4 Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse sowie Betriebsstörungen, die ohne ihr Verschulden eintreten, entlasten die Lieferantin für die Dauer ihres Wirkens nur, wenn sie S+ den entsprechenden

Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV)

Lieferanten

Umstand schriftlich angezeigt hat. Dies gilt nicht, wenn der Lieferantin eine Anzeige aufgrund des anzuzeigenden Umstandes nicht möglich ist. Derartige Ereignisse, die ohne das Verschulden von S+ eintreten, berechtigen S+ zum Rücktritt vom jeweiligen Vertrag und befreien S+ für die Dauer ihres Wirkens von Annahme- und Zahlungsverpflichtungen, sofern S+ der Lieferantin die Umstände, die zu der Betriebsstörung geführt haben, schriftlich angezeigt hat. Die Lieferantin hat für mangelhafte Leistungen ihrer Nachunternehmer in jedem Fall vollumfänglich einzustehen.

- 5.5 Teilleistungen sind unzulässig, sofern nicht zwischen den Parteien schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entsprechendes gilt für Lieferungen und Leistungen vor einem in der Bestellung genannten und als solchen bezeichneten Liefertermin. S+ ist nach seiner Wahl berechtigt, vorzeitige Lieferungen abzulehnen oder auf Kosten und Gefahr der Lieferantin sachgerecht einlagern zu lassen und/oder die Rechnung auf den vereinbarten Liefertermin nachzuvalutieren.
- 5.6 Jede Verpackungseinheit ist mit Stückzahl und Teilenummer von S+ zu kennzeichnen. Alle Lieferungen müssen eindeutig über die Lieferantenauftragsnummer, Herstelldatum und Chargennummer rückverfolgbar sein.
- 5.7 Die Lieferantin hat die Produkte auf eigene Kosten so zu verpacken, dass die Verpackung ausreichenden Schutz gegen Transport- und Lagerschäden bietet. Der zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang der Verpackung darf dabei nicht überschritten werden. Die Lieferantin hat vorwiegend umweltfreundliche, nach Möglichkeit recycle- oder wieder verwertbare Materialien zu verwenden. Die Lieferantin hat die einschlägigen Recycling-Bestimmungen, insbesondere die Rückführungspflichten nach der Verpackungs- und Elektronikschrottverordnung zu beachten.

6. Lieferantenevaluierungen

6.1 S+ führt laufende Evaluierungen seiner Lieferanten durch.

6.2 Termintreue

Die Termintreue wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Summe termingerechter Artikel} \times 100}{\text{Summe bestellter Artikel}}$$

Beläuft sich die Termintreue auf unter 95 %, werden von den Vertragspartnern zunächst die Ursachen ermittelt und Abstellmaßnahmen definiert und protokolliert. Sollten die beschlossenen Maßnahmen nicht eingehalten werden oder nicht zum vereinbarten Ergebnis führen, steht S+ nach Setzen einer angemessenen Nachfrist das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses zu.

6.3 Qualitätsindex mit Null-Fehler-Ziel

Der Qualitätsindex (Q-Index) in Prozent wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Summe fehlerhafter Artikel} \times 100}{\text{Summe gelieferter Artikel}}$$

Der Q-Index wird für jede Artikelnummer und über das gesamte Liefersortiment ermittelt. Fehlerhaft ist ein Produkt, das nicht die von S+ festgelegten Spezifikationen und Vorgaben einhält und/oder nicht für den bestimmungsgemäßen Verwendungszweck geeignet ist. Bei jedem Fehler erfolgt eine Reklamation, die gemäß den Vorgaben nach Ziffer 7 zu bearbeiten ist.

Wenn die Anzahl der fehlerhaften Teile von S+ nicht mit angemessenem Aufwand bestimmt werden kann, zählen alle Teile der Charge als fehlerhaft. Eine Anlieferung in falscher Verpackung oder mit fehlerhaften Papieren geht nicht in den Q-Index ein, wird der Lieferantin aber durch Rüge mitgeteilt.

Beläuft sich der Q-Index auf unter 99 %, werden von den Vertragspartnern zunächst die Ursachen ermittelt und Abstellmaßnahmen definiert und protokolliert. Sollten die beschlossenen Maßnahmen nicht eingehalten werden oder nicht zum vereinbarten Ergebnis führen, steht S+ nach Setzen einer angemessenen Nachfrist das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses zu.

Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV)

Lieferanten

7. Reklamationsbearbeitung

Bei Lieferungen, die die festgelegten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, wird wie folgt verfahren:

- a. S+ informiert die Lieferantin mittels Reklamationsbericht über die fehlerhafte Lieferung. Für jeden Reklamationsbericht kann S+ von der Lieferantin eine Reklamationsbearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 Euro verlangen.
- b. Die Lieferantin ist verpflichtet, die Fehlerursache(n) und nachhaltig wirksame Abstellmöglichkeiten zu ermitteln und S+ unter Verwendung des ihr zugesandten 8D-Reports unverzüglich mitzuteilen.
- c. Abstellmaßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung mit S+ wie technische Änderungen abgestimmt werden.
- d. Sollte S+ zur Einhaltung seiner eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber einem Kunden hierzu gezwungen sein, so kann S+ nach eigener Wahl eine Sortierprüfung oder Nacharbeit auf Kosten der Lieferantin durchführen lassen, es sei denn, die Lieferantin stellt die für die Sortierprüfung oder Nacharbeit erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung.
- e. Arbeitszeiten der Reklamationsbearbeitung, einschließlich der Kosten eigener Mängelbehebungen, Ersatzmaßnahmen und Austauschmaßnahmen sind unter Vorlage der geeigneten Nachweise in voller Höhe des jeweils aktuellen Stundensatzes von der Lieferantin an S+ zu erstatten. Der Stundensatz beträgt derzeit 42,00 Euro.
- f. Sollten die von der Lieferantin mitgeteilten Abstellmaßnahmen zur Fehlerbeseitigung nicht wirkungsvoll oder nicht umgesetzt worden sein, so steht S+ das Recht zu, bis auf weiteres alle angelieferten Teile auf die festgestellten Fehlermerkmale zu prüfen. Mit den Kosten für diese zusätzlichen Prüfungen wird S+ die Lieferantin belasten, bis diese den Nachweis einer wirkungsvollen Fehlerbeseitigung erbracht hat.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Qualitätsbeauftragte

Die Vertragsparteien benennen jeweils eine Person und deren Stellvertreter für den Bereich Qualität und Umwelt, die die Durchführung dieser Vereinbarung koordiniert und damit zusammenhängende Entscheidungen herbeiführt und trifft.

- a. Qualitätsmanagementbeauftragter der Lieferantin ist:

Stellvertretender Qualitätsmanagementbeauftragter der Lieferantin ist:

- b. Qualitätsmanagementbeauftragter von S+ ist:

Herbert Rothe

8.2 EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2)

Die Bestimmungen der RoHS 2 vom 03.01.2013 sind verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Abweichungen hiervon, insbesondere die Verwendung bleihaltiger Lötverbindungen, sind im Vorfeld mit S+ abzustimmen.

8.3 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus Ihrer Geschäftsbeziehung einschließlich etwaiger Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung Nürnberg als Gerichtsstand.

- 8.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame

Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV)
Lieferanten

Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck der unwirksamen
möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Lücken der Vereinbarung.

Ort Datum

Unterschrift der Lieferantin

Name in Klarschrift, Position im Unternehmen

Unterschrift Qualitätsmanagementbeauftragter Lieferantin

Name in Klarschrift

Unterschrift S+

Name in Klarschrift, Position im Unternehmen

Unterschrift Qualitätsmanagementbeauftragter S+

Name in Klarschrift



Verantwortung
seit 1861.

Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV)

Lieferanten

Anlage 1 - Unternehmensstandorte

Deutschland

Schmitt + Söhne GmbH & Co. KG
Hadermühle 9-15
90402 Nürnberg

Schmitt Markenschutz GmbH
Hadermühle 9-15
90402 Nürnberg

Aufzugswerke Schmitt + Sohn GmbH & Co. KG
Hadermühle 9-15
90402 Nürnberg

MSN Aufzüge GmbH
Hadermühle 9-15
90402 Nürnberg

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Hadermühle 9-15
90402 Nürnberg

MSN Fördermittel GmbH
Hadermühle 9-15
90402 Nürnberg

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Carl-Zeiss-Str. 5
85748 Garching

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Im Gewerbepark A2
93059 Regensburg

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Chromstr. 16
30916 Isernhagen

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Hahnwiese 5
96450 Coburg

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Am Bubenpfad 1
67065 Ludwigshafen

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Am Bauhof 12
95445 Bayreuth

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Riederhofstr. 16-18
60314 Frankfurt a. M.

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Äußere Aumühlstr. 2
97076 Würzburg

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Bamlerstr. 5a
45141 Essen

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Papenreye 25
22453 Hamburg

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Alfred-Nobel-Str. 7-9
50226 Frechen

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH
Industriestr. 24
72070 Tübingen

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH
Reichenhainer Str. 171
09125 Chemnitz

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH
Miraustr. 50-52
13509 Berlin

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH
Weinteichstr. 5
04416 Markkleeberg/Wachau

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH
Bodenbacher Str. 141
01277 Dresden

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH
Alte Chaussee 87
99102 Waltersleben

Österreich

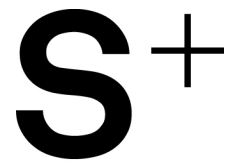
Aufzugswerke M. Schmitt + Sohn Ges.m.b.H.
Grabenweg 27
A-6020 Innsbruck

Aufzugswerke M. Schmitt + Sohn Ges.m.b.H.
Treietstr. 18
6833 Klaus

Aufzugswerke M. Schmitt + Sohn Ges.m.b.H.
Favoritner Gewerbering 15-17
1100 Wien

Aufzugswerke M. Schmitt + Sohn Ges.m.b.H.
Wiener Str. 131
4020 Linz

Aufzugswerke M. Schmitt + Sohn Ges.m.b.H.
Payer-Weyprecht-Str. 33-35
8020 Graz



**SCHMITT+SOHN
AUFZÜGE**

Qualitätsmanagementvereinbarung (QMV) Lieferanten

Tschechien

VÝTAHY Schmitt + Sohn s.r.o.
Jeniso 116
CZ- 362 11 Karlovy Vary

VÝTAHY Schmitt + Sohn s.r.o.
Komárkova 1189/27
14800 Praha 4

Portugal

Schmitt + Sohn Elevadores Lda.
Arroteia Via Norte – Apartado 1034
4466-953 S. Mamede de Infesta

Schmitt + Sohn Elevadores Lda.
Urbanização do Loreto LT 4 R/C –C/C
3025-037 Coimbra

Schmitt + Sohn Elevadores Lda.
Rua António Marinho, 68
4700-361 Braga

Schmitt + Sohn Elevadores Lda.
Urbanização do Montinho Lote I/J Cave Direita nº9
8000-325 Faro

Schmitt + Sohn Elevadores Lda.
Rua Fernando Namora, LT 13- Lj 3
60000-228 Castelo Branco

Schmitt + Sohn Elevadores Lda.
Rua Damião de Góis 10B
1400-088 Lisboa



Verantwortung
seit 1861.